

§23

Wirtschaftspakete

(1) Wirtschaftspakete sind Postsendungen im Gewicht bis 20 kg. Absender — ausgenommen Bürger oder freiberuflich Tätige (§ 22) —, die Paketsendungen einliefern, sind verpflichtet, diese als Wirtschaftspakete einzuliefern. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Wirtschaftspakete müssen um die Anschrift einen breiten grünen Streifen sowie auf der Sendung und auf der Paketkarte den Vermerk „Wirtschaftspaket“ tragen.

(3) Wirtschaftspakete können im Selbstbucherverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 7 eingeliefert werden. Wird das Selbstbucherverfahren nicht angewandt, gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 3.

(4) Für sperrige Wirtschaftspakete wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Es gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 4.

(5) Für Wirtschaftspakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Wertangabe (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthalten Wirtschaftspakete lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 29) verlangt werden.

§24

Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt zur Auszahlung an einem Empfänger übermittelt werden. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist 1000 MDN. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Eilsendungen (§ 29) zugestellt (telegrafische Postanweisung). Für telegrafische Postanweisungen ist ein besonderes Formblatt zu verwenden. Die Höhe des Betrages dieser Postanweisungen ist nicht begrenzt. Eine Telegrammkurzanschrift darf nicht angewendet werden.

(3) Ist in den Formblättern der für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben vorgesehene Raum nicht ganz ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Formblätter, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisungen (linker Abschnitt des Formblattes) kann kurze Mitteilungen an den Empfänger enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Telegrafische Postanweisungen werden gebührenfrei telegrafisch nach- und zurückgesandt.

(7) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Eigenhändige Aushändigung (§ 35) zugelassen.

§25

Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt an ein Postscheckamt zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto übermittelt werden (§ 7 der Postscheckordnung vom

3. April 1959 [GBl. I S. 396]). Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Auf Zahlkarten eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt (telegrafische Zahlkarte). Für telegrafische Zahlkarten ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.

(3) Einzahlungen der Postscheckteilnehmer auf ihr eigenes Postscheckkonto sind bei Verwendung besonderer Zahlkartenhefte, die vom Postscheckamt zu beziehen sind, gebührenfrei.

(4) Die Bestimmungen des § 24 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten. In das Überweisungstelegramm telegrafischer Zahlkarten aufgenommene Mitteilungen übermittelt das Postscheckamt dem Gutschriftempfänger auf dem gewöhnlichen Wege mit dem Kontoauszug (§ 7 Abs. 4 der Postscheck-

Ordnung).

(5) Für Zahlkarten ist nur die Zusatzleistung Rohrpost (§ 31) zugelassen.

§26

Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt zur Gutschrift auf ein Konto beim kontoführenden Kreditinstitut übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Für die Geldübermittlung mit Einzahlungsaufträgen (ausgenommen bei Einzahlungsaufträgen von Bürgern) ist Voraussetzung, daß sich im Geschäfts- und Wohnort des Kontoführungspflichtigen keine Niederlassung der Deutschen Notenbank

■ oder keine Sparkasse befindet.

(3) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Für Einzahlungsaufträge sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30) und Rohrpost (§ 31) zugelassen.

§27

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto abgebuchten Betrag eines Postschecks zur Auszahlung an den im Scheck genannten Empfänger übermittelt (§13 Abs. 1 der Postscheckordnung).

(2) Zahlungsanweisungen können auch telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Eilsendungen (§ 29) zugestellt werden (telegrafische Zahlungsanweisung). Es gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 der Postscheckordnung.

(3) Telegrafische Zahlungsanweisungen werden gebührenfrei nach- und zurückgesandt.

(4) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendungen (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Eigenhändige Aushändigung (§ 35) zugelassen.

A b s c h n i t t III

Zusatzleistungen

§28

Arten der Zusatzleistungen

(1) Die Deutsche Post führt folgende Zusatzleistungen aus:

- I. zur Beschleunigung
 - a) Beförderung als Eilsendung,
 - b) Beförderung mit Luftpost,